



COVID-19 – Hygienekonzept (Auszug) – Sportgelände

- **Betreten** der Vereins- und Sportanlage ist nur Personen **ohne Krankheitssymptomen** erlaubt.
- **Maskenpflicht** (FFP2, bis 16. Geb. = OP-Maske) auf der gesamten Anlage (ausgenommen beim Sport und Duschen).
- **Mindestabstand** von 1,5 m einhalten.
- Regelmäßige **Händehygiene**.
- Sportgeräte nach Nutzung reinigen/desinfizieren.
- Dokumentationspflicht (**Kontaktdatenerfassung**).
- **Aufenthalt auf dem Vereins- und Sportgelände nur zu Vereins- und Sportzwecken.**
- Sanitäranlagen nur einzeln nutzen (anschließend selbstständig desinfizieren).
- **Duschen und Umkleiden** nutzbar unter Einhaltung der Mindestabstände und Maskenpflicht.
- Lüften und verstärkte Reinigung von Kontaktflächen.
- Weitergehende Regelungen für Wettkampfbetrieb und Zuschauer beachten, insbesondere Abstand, Maskenpflicht und Kontaktdatenerfassung.
- Bei Fahrgemeinschaften sind Masken zu tragen.

Sportausübung ist wie folgt zulässig (ab 23.08.):	
Inzidenz unter 35	Inzidenz über 35
<ul style="list-style-type: none"> • Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung (unter Einhaltung des Rahmenkonzeptes Sport) sowohl Indoor als auch Outdoor möglich • Betrieb von Fitnessstudios, Tanzschulen & Schwimmbädern möglich • Gültig für alle Sportarten • Nutzung von Umkleiden und Duschen 	<ul style="list-style-type: none"> • Outdoor-Sport ohne Gruppenbegrenzung (unter Einhaltung des Rahmenkonzeptes Sport) ohne Testnachweis • Sportausübung im Innenbereich ohne Gruppenbegrenzung (unter Einhaltung des Rahmenkonzeptes Sport) mit negativem Test • Betrieb von Fitnessstudios, Tanzschulen & Schwimmbädern möglich (im Innenbereich mit negativem Test) • Gültig für alle Sportarten • Nutzung von Umkleiden und Duschen
<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Testpflicht entfällt • Versammlungen bis 100 TN im Außenbereich sowie 50 TN im Innenbereich • Vereinsgastronomie (Außen + Innen) bis 01.00 Uhr • Unter freiem Himmel bis zu 1.500 Zuschauer (inklusive Genesene und Geimpfte) bei fester Sitzplatzordnung (AHA-Regel beachten), davon max. 200 Stehplätze • In Gebäuden richtet sich die zulässige Höchstzuschauerzahl nach der Anzahl der vorhandenen Plätze unter der Berücksichtigung des Mindestabstands (1,5m), max. 1.000 Personen 	<ul style="list-style-type: none"> • Versammlungen bis 50 TN im Außenbereich sowie 25 TN im Innenbereich (negativer Test nur im Innenbereich notwendig) • Vereinsgastronomie (Außen + Innen) bis 01.00 Uhr (negativer Test nur im Innenbereich notwendig) • Unter freiem Himmel bis zu 1.500 Zuschauer (inklusive Genesene und Geimpfte) bei fester Sitzplatzordnung (AHA-Regel beachten), davon max. 200 Stehplätze (negativer Test nur im Innenbereich notwendig) • In Gebäuden richtet sich die zulässige Höchstzuschauerzahl mit negativem Test nach der Anzahl der vorhandenen Plätze unter der Berücksichtigung des Mindestabstands (1,5m), max. 1.000 Personen

Ausgenommen von der Testpflicht sind:
 - Geimpfte & genesene Personen
 - Kinder bis zum 8. Geburtstag
 - SchülerInnen & Schüler, die regelmäßigen Testungen im Schulbereich unterliegen